

Advocat von Schütz: Ich habe den Bericht mit unterschrieben und dadurch zu erkennen gegeben, daß ich mit der in demselben ausgesprochenen Argumentation vollkommen einverstanden bin. Ich will dennoch nicht unterlassen, zu constatiren, daß ich, auch abgesehen vom Kompetenzpunkte und auch wenn ich der Meinung wäre, daß die politische Vertretung die Initiative rücksichtlich der Aufhebung des Patronatrechtes zu ergreifen auch jetzt noch berechtigt sei, dennoch mich dazu verpflichtet gehalten haben würde, gegen den von den Abgg. Temper und Genossen in der jenseitigen Kammer eingebrachten Gesetzentwurf zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich diesen Gesetzentwurf nicht für vereinbar halte mit § 31 der Verfassungsurkunde. Ich brauche das nicht weiter auszuführen. Ich habe mich bloß in dieser Beziehung dem anzuschließen, was in der jenseitigen Kammer ein renommirter Berufsgenosse von mir mit gewohnter Klarheit ausgesprochen hat, leider, wie ich bedauere, ohne seiner wohlbegründeten Meinung auch durch Abstimmung Nachdruck zu geben.

Präsident von Friesen: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch das Wort zu nehmen wünscht? — Wenn Niemand mehr beabsichtigt, über den Bericht zu sprechen, so ist die Berathung mit Vorbehalt des Schlußwortes des Herrn Referenten geschlossen.

Referent Superintendent Dr. Sechler: Den Bericht zu vertheidigen, habe ich eigentlich keine Veranlassung; er ist nicht in seinem Ergebniß, sondern nur in seiner Begründung und Motivirung von einem hochgeachteten Sprecher kritisiert und theilweise angegriffen worden. Aber auch in diese so feine, interessante und tief eingehende Erörterung meinerseits einzutreten, werde ich mich wohl hüten; denn dieselbe drang tief in das Innere der Rechtswissenschaft ein, und ich habe immer geglaubt, daß es rathsam und auch für die Sache gut sei, wenn sich Jeder auf Das beschränkt, was er relativ — versteht.

Weiter werde ich mich auch consequent hüten, auf das Materielle der Sache einzugehen, d. h. auf die sachliche Erwägung für und wider das Patronat. Der Bericht hat das ganz bestimmt ausgesprochen, daß die Deputation sich aus Grundsatz enthält, auf die Sache irgend einzugehen. Es ist das auch schon eine Consequenz des Beschlusses, der in der letzten Sitzung gefaßt wurde in Betreff des Synodalantrages und eine Consequenz der ganzen Auffassung von Seiten beider Deputationen, welche die Sache berathen haben. Auch Das, was Herr Rittner gesprochen hat in einem Theile seiner Rede, wird mich nicht veranlassen, auf das Sachliche einzugehen. Ich werde auch hier dem Gesichtspunkte der Deputation nicht untreu werden und nicht mit einem Worte darauf eingehen.

Es handelt sich also bloß um den Grundsatz, daß über das Kirchenpatronat zu allererst die Kirche und jetzt, da

wir eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung haben, die Synode als Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Verbindung mit dem Kirchenregiment sich auszusprechen hat. Die Frage: ob das Patronatrecht über Kirchen heute nur zum Unsegnen, nur zur Unehre der evangelischen Kirche gereichen könne, oder ob noch ein Segen darin sei? ob etwa das Kirchenpatronat zum Besten der Gemeinde, zum Besten des geistlichen Amtes und der gesammten Landeskirche anders zu reguliren sei u. s. w., das ist eine Frage, die ganz unstreitig innere kirchliche Verhältnisse betrifft, eine Einrichtung der Kirche, so daß darüber nur die Synode berechtigt sein kann, ein maßgebendes Urtheil zu fällen; nicht aber die politische Körperschaft, die zunächst nur ein politisches Mandat hat. Davon also geht der Bericht in Beziehung auf das Kirchenpatronat aus.

Daß aber in irgend einer Beziehung und aus irgend einer Motivirung die Staatsgesetzgebung nachher auch competent sei, über die Sache zu cognosciren, das ist schließlich auch nicht vom Herrn Geh. Hofrath Dr. Albrecht in Frage gestellt worden; er hat seine Begründung dafür nur auf das jus circa sacra gestützt, vermöge dessen der Staat eine gewisse Aufsicht über kirchliche Dinge ausübt und woran mit der Regierung auch die Stände einen gewissen Antheil haben. Also auch diese Punkte anlangend, das irgendwie bestimmte und begründete Recht der politischen Staatsgesetzgebungsfactoren, nachträglich in Sachen des Patronates zu entscheiden, bedarf keiner weiteren Begründung und Rechtfertigung.

Daß es sich aber wirklich nur um eine innere Angelegenheit des kirchlichen Wesens handelt, das ist insbesondere auch durch die Worte, die der hochwürdige Herr Bischof Forwerk gesprochen, der hohen Kammer noch deutlicher geworden.

Wir stehen in dieser Beziehung ziemlich auf gleichem Boden. Wir sagen im Namen der evangelisch-lutherischen Kirche: es ist das eine innere Angelegenheit, über welche erst die Kirche zu urtheilen und zu berathen hat. Und so spricht die katholische Kirche: das Patronat innerhalb der katholischen Kirche ist eine innere Angelegenheit unserer Kirche, wobei die Autonomie und Selbständigkeit, wie der evangelischen, so der katholischen Kirche durch denselben § 57 der Verfassungs-Urkunde garantirt ist.

Was sodann das Schulpatronat betrifft, so hat der Bericht einerseits zugegeben, daß dieses nicht ganz mit gleichem Maße zugemessen ist, wie das Kirchenpatronat; wir haben aber doch auch erinnert, daß es wesentlich mit dem Kirchenpatronat verwandt und connex sei, so daß nicht etwa daran geändert oder dasselbe aufgehoben werden könne, während man das Kirchenpatronat unberührt stehen lasse, sondern daß die beiden miteinander geordnet werden müssen; sie können nur miteinander behandelt, beurtheilt und regulirt werden. Aus diesem Grunde hat der Gesetzentwurf,